

Arbeitshilfe

Leistungen für Auszubildende

(§ 7 Abs. 5 und 6,
§ 27 SGB II)

(Die Regelungen der Arbeitshilfe sind verbindlich.)

Herausgeber: jobcenter Kreis Steinfurt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Fragen an:

Karin Vorsthove
Grundsatz und Recht (56/1)
karin.vorsthove@kreis-steinfurt.de
Tel.: 02551 / 69-1727
Fax: 02551 / 69-91727

Markus Leismann
Grundsatz und Recht (56/1)
markus.leismann@kreis-steinfurt.de
Tel.: 02551 / 69-1726
Fax: 02551 / 69-91726

Internet: www.jobcenter-kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Wesentliche Änderungen

Lfd. Nr.	Stand vom	Ziffer	Wesentliche Änderung
1	08.11.2012		Neuaufgabe ersetzt die bisherigen SGB II-Rundschreiben: 03/2008, 17/2008, 28/2008, 08/2012
2	18.11.2014	2.1	Personen, die im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben eine Ausbildung absolvieren und deren Bedarf an Ausbildungsgeld sich nach den §§ 123 und 124 SGB III richtet, sind nunmehr auch nach § 7 Abs. 5 SGB II vom Alg II ausgeschlossen (BSG, Urteil vom 06.08.2014 – B 4 AS 55/13 R).
		11	Aufnahme eines Prüfschemas zur Prüfung der Leistungsberechtigung von behinderten Auszubildenden (Anlage 1) sowie Aktualisierung der Rechenbeispiele (Anlage 3a - 3g) aufgrund der Anpassung der Regelbedarfe zum 01.01.2015
3	15.06.2015	2.1	Konkretisierung, dass Personen, die im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben eine Ausbildung absolvieren und deren Bedarf an Ausbildungsgeld sich nach § 124 SGB III Abs. 1 Nr. 1 richtet, nicht nach § 7 Abs. 5 SGB II vom Alg II ausgeschlossen sind.
		4.3	Konkretisierung der Definition des bedarfsdeckenden Förderungssatzes nach dem BAföG
		5.3	Änderung der Berechnungsmethode zur Ermittlung des fiktiven Bedarfs bei der Berechnung des Zuschusses zu den Kosten der Unterkunft gem. § 27 Abs. 3 SGB II
		5.6	Umsetzung in LÄMMkom zur Eingabe des Zuschusses zu den Kosten der Unterkunft gem. § 27 Abs. 3 SGB II angepasst
		11	Aktualisierung der Prüfschema sowie Aufnahme Vordruck C 023 „Ermittlung Zuschuss nach § 27 Abs.3 SGB II“
4	26.04.2016	2.2	Regelungen zur Förderung von Ausbildungen an Abendrealschulen und Abendgymnasien ergänzt
		11	Prüfschema zu § 7 Abs. 5 und Abs. 6 SGB II angepasst (Anlage 1)
5	15.06.2016	2.1	Klarstellung, dass eine Unterstützte Beschäftigung nach § 38a SGB IX keine Ausbildung im Sinne des § 7 Abs. 5 SGB II ist.
		4.3	Ausbildungsgeld ist kein Einkommen aus Erwerbstä-

		11	<p>tigkeit und ist nicht um den Grundfreibetrag nach § 11b Abs. 2 SGB II oder den Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II zu bereinigen (BSG, Urteil vom 16.06.2015 – B 4 AS 37/14 R).</p> <p>Aktualisierung des Prüfschemas zur Prüfung der Leistungsberechtigung von behinderten Auszubildenden (Anlage 1).</p>
6	01.07.2016	1-5 Anlage 2b	<p>Änderung der Bedarfssätze nach dem BAföG und dem SGB III ab dem 01.08.2016. Für BAföG-Bewilligungszeiträume, die vor dem 01.08.2016 begonnen haben, ändern die Bedarfssätze sich ab dem 01.10.2016.</p> <p>Übersicht „Berechtigte Personenkreise und Bedarfssätze nach dem SGB III und BAföG“ mit Bedarfssätzen ab 01.08.2016 (bzw. 01.10.2016) ergänzt.</p>
7	15.09.2017	Anlage 3	<p>Vollständige Überarbeitung der Arbeitshilfe aufgrund der Änderungen der Leistungsansprüche Auszubildender durch das 9. SGB II-Änderungsgesetz zum 01.08.2016. (Aufgrund der Vielzahl der Änderungen sind diese ausnahmsweise nicht grau hinterlegt.)</p> <p>Beispiele zur Einkommensanrechnung Auszubildender eingepflegt (aus der AH zu §§ 11-11b „Einkommen und Absetzungsbeträge“ entnommen).</p>

Inhaltliche Änderungen sind grau hinterlegt.

Inhalt

1. Anwendung der fachlichen Weisungen der BA	3
2. Anspruchsberechtigter Personenkreis	3
2.1 Berufl. Ausbildung im dualen System/berufsvorbereitende Maßnahmen	3
2.1.1 Grundsätzlicher Leistungsanspruch	3
2.1.2 Leistungsausschluss für bestimmte Personengruppen	3
2.1.3 Unterbrechung der Ausbildung	4
2.1.4 Dauer des Anspruchs auf Ausbildungsförderung u. des SGB II-Leistungsausschlusses	4
2.2 Schüler und Studierende	5
2.2.1 Grundsätzlicher Leistungsausschluss	5
2.2.2 Förderfähige Ausbildung nach dem BAföG	5
2.2.2.1 Ausbildung an weiterführender allgemeinbildender Schule	5
2.2.2.2 Beurlaubung/Unterbrechung	6
2.2.2.3 Teilzeitausbildung	6
2.2.2.4 Besuch einer Abendschule	7
2.2.2.5 Promotionsstudiengänge	7
2.2.2.6 Ausbildung des geh. nichttechnischen Verwaltungsdienstes	7
2.2.2.7 Persönliche Fördervoraussetzungen	7
2.2.3 Rückausnahmen vom Leistungsausschluss	8
2.2.3.1 Rückausnahme nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II	8
2.2.3.2 Rückausnahme nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II	8
2.2.3.3 Rückausnahme nach § 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II	11
2.2.4 Dauer des Anspruchs auf BAföG-Leistungen und des SGB II-Leistungsausschlusses	12
2.3 Auszubildende mit Anspruch auf Ausbildungsgeld nach dem SGB III	12
2.4 Berufliche Weiterbildungen	13
2.5 Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFBG)	14
3. Einkommensanrechnung	14
3.1 Zu berücksichtigendes Einkommen	14
3.2 Einkommensbereinigung	14
3.3 Einkommen ausgeschlossener Auszubildender	15
4. Leistungen nach § 27 SGB II	15
4.1 Anspruch auf Mehrbedarfe und Erstausrüstung (§ 27 Abs. 2 SGB II)	16
4.1.1 Bedarf	16
4.1.2 Beispiel zur Ermittlung des Mehrbedarfs	17
4.2 Härtefalldarlehen (§ 27 Abs. 3 S. 1 SGB II)	17
4.2.1 Ermessen	18
4.2.2 Höhe des Darlehens	20
4.3 Befristeter Zuschuss für Härtefälle (§ 27 Abs. 3 S. 2 SGB II)	20
4.4 Übergangsdarlehen (§ 27 Abs. 3 S. 4 SGB II)	21
5. Geltendmachung vorrangiger Ansprüche	22
5.1 Wohngeld	22
5.2 Vorausleistungen nach dem BAföG/SGB III	22
6. Eingaben in LÄMMkom	24

6.1	Allgemeine Statistik	24
7.	Rechtsgrundlagen	25
8.	Anlagen	27
	Anlage 1 – Prüfschema zu § 7 Abs. 5 und 6 SGB II	27
	Anlage 2 – Übersicht berechnete Personenkreise nach dem SGB III und BAföG	30
	Anlage 3 – Beispiele Einkommensanrechnung Auszubildende	32

1. Anwendung der fachlichen Weisungen der BA

Die Bundesagentur für Arbeit hat zur Umsetzung des SGB II und SGB III fachliche Weisungen herausgegeben. Hierbei handelt es sich um die Interpretation des Gesetzes durch die BA, die erfahrungsgemäß mit dem BMAS abgestimmt ist.

Die fachlichen Weisungen der BA zu § 7 Abs. 5 und 6 (Stand vom 10.08.2016), §§ 11-11b SGB II zum Thema „Einkommen Auszubildender“ (Stand 18.07.2016) und § 27 SGB II (Stand vom 10.08.2016) wurden in diese Arbeitshilfe aufgenommen, soweit sie mit der Rechtsauffassung des jobcenters Kreis Steinfurt übereinstimmen (*gekennzeichnet mit einer Markierung an der rechten Seite des Textes*).

Ein zusätzlicher Rückgriff auf die o. g. fachlichen Weisungen der BA ist in der laufenden Sachbearbeitung nicht erforderlich, zumal diese Arbeitshilfe ggf. auch abweichende Regelungen enthält.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

In § 7 Abs. 5 und 6 SGB II ist geregelt, welche Auszubildenden Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt und welche Auszubildenden aufgrund des Leistungsausschlusses nur Anspruch auf Leistungen nach § 27 SGB II haben.

Je nach Art der Ausbildung ergeben sich unterschiedliche Anspruchsberechtigungen und Leistungsausschlüsse. Einen Überblick geben die Prüfschemas zu § 7 Abs. 5 und 6 SGB II in der [Anlage 1](#).

2.1 Berufl. Ausbildung im dualen System/berufsvorbereitende Maßnahmen

2.1.1 Grundsätzlicher Leistungsanspruch

Auszubildende sind während einer beruflichen Ausbildung im dualen System, der Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen oder des Bezuges von besonderen Leistungen nach § 118 SGB III zur Teilhabe am Arbeitsleben seit 1. August 2016 grundsätzlich Alg II berechtigt.

2.1.2 Leistungsausschluss für bestimmte Personengruppen

Lediglich Auszubildende, die in einem Wohnheim oder Internat oder sonst bei voller Verpflegung untergebracht sind, sind vom Alg II ausgeschlossen. Im Umkehrschluss sind alle Auszubildenden, die im Haushalt der Eltern wohnen oder einen eigenen Haushalt führen, nicht ausgeschlossen.

Der Leistungsausschluss betrifft folgende Personengruppen (siehe § 7 Abs. 5 S. 2 SGB II):

- Auszubildende, die während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme in einem Wohnheim oder Internat mit Vollverpflegung untergebracht sind (Bedarf nach § 62 Abs. 3 SGB III),
- behinderte Auszubildende, die während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme in einem Wohnheim, Internat oder in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen mit Vollverpflegung untergebracht sind (Bedarfe nach § 124 Abs. 3 SGB III),

- behinderte Auszubildende, die während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme anderweitig außerhalb eines Wohnheims oder Internats mit Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung untergebracht sind (Bedarf nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 SGB III),
- Auszubildende, die während einer beruflichen Ausbildung (duale Ausbildung) im Wohnheim, Internat oder beim Ausbilder mit Vollverpflegung untergebracht sind (Bedarfe nach § 61 Abs. 2 und Abs. 3 SGB III),
- behinderte Auszubildende, die während einer beruflichen Ausbildung im Wohnheim, Internat oder beim Ausbilder bei Kostenübernahme durch die Agentur für Arbeit oder einen anderen Leistungsträger untergebracht sind (Bedarf nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 SGB III) oder
- behinderte Auszubildende, die während einer beruflichen Ausbildung anderweitig mit Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung untergebracht sind (Bedarf nach § 123 Abs. 1 Nr. 3 SGB III).

Diese Personen erhalten vom Ausbildungsbetrieb, Rehabilitations-Träger oder Wohnheim Sachleistungen für Unterkunft und Verpflegung. Da die Bedarfe dieser Personen zusätzlich über die Förderung nach dem SGB III gedeckt sind, besteht in der Regel keine Notwendigkeit für ergänzendes Alg II.

Auch wenn ein Auszubildender neben der o.g. Unterbringung während der Woche zusätzlich für das Wochenende eine eigene Wohnung unterhält, ist er vom Alg II ausgeschlossen. Für die Kosten der zusätzlichen Unterkunft besteht lediglich die Möglichkeit, ein Darlehen nach § 27 Abs. 3 S. 1 SGB II zu gewähren.¹

Die o.g. Auszubildenden haben bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen nach § 27 SGB II.

Alle in § 7 Abs. 5 S. 2 SGB II nicht aufgeführten Auszubildenden haben Anspruch auf Alg II. Das gilt auch dann, wenn im Einzelfall kein Anspruch auf BAB oder Ausbildungsgeld besteht (z. B. bei einer zweiten Berufsausbildung).

2.1.3 Unterbrechung der Ausbildung

Unterbrechungen einer Ausbildung führen nicht in jedem Fall zum Wegfall der Förderfähigkeit nach dem SGB III. Ein Anspruch auf BAB bleibt nach § 69 Abs. 2 SGB III bei Krankheit längstens für einen Zeitraum von drei Monaten und bei Schwangerschaft und nach der Geburt nur für den Zeitraum des Anspruchs auf Mutterschaftsgeld bestehen. In dieser Zeit bleibt ein Ausschluss von SGB II-Leistungen weiterhin bestehen.

Wird die Ausbildung für länger als drei Monate unterbrochen, besteht kein Anspruch auf Ausbildungsförderung; es können Leistungen zum Lebensunterhalt beansprucht werden, ohne dass § 7 Abs. 5 SGB II dem entgegensteht.

2.1.4 Dauer des Anspruchs auf Ausbildungsförderung u. des SGB II-Leistungsausschlusses

¹ BSG, Urteil vom 19.10.2016 – B 14 AS 40/15 R

BAB und Ausbildungsgeld werden ab dem tatsächlichen Beginn einer Ausbildung gewährt. Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II greift auch erst ab diesem Zeitpunkt.

Der Leistungsausschluss bei Ausbildungen mit Förderung nach dem SGB III endet, sobald die Ausbildung tatsächlich beendet ist (§ 69 Abs. 1 S. 1 SGB III).

2.2 Schüler und Studierende

2.2.1 Grundsätzlicher Leistungsausschluss

Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG **förderfähig** ist, sind über die Leistungen nach § 27 hinaus von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen (§ 7 Abs. 5).

Die Rückausnahmen vom Leistungsausschluss gem. § 7 Abs. 6 SGB II sind zu beachten (siehe Ziffer [2.2.3](#)).

2.2.2 Förderfähige Ausbildung nach dem BAföG

Förderfähig nach dem BAföG ist eine Ausbildung nur dann, wenn eine Ausbildungsstätte nach § 2 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 BAföG besucht und wenn die Ausbildung an einer Ausbildungsstätte durchgeführt wird.

Ein Auszubildender besucht eine Ausbildungsstätte, solange er dieser organisatorisch angehört und die Ausbildung an der Ausbildungsstätte tatsächlich betreibt. Bei einer Hochschulausbildung beginnt die organisatorische Zugehörigkeit mit der Immatrikulation. Voraussetzung für diese ist das Einschreiben in eine bestimmte Fachrichtung².

Wer eine Ausbildung nicht an einer Ausbildungsstätte betreibt, gleichgültig, ob noch nicht oder - sei es endgültig oder nur vorübergehend - nicht mehr, ist nicht förderfähig. Es kommt mithin bei einem Urlaubssemester für die Förderfähigkeit dem Grunde nach sowohl auf die organisationsrechtliche Zugehörigkeit der oder des Studierenden zu der Ausbildungsstätte an, die mit einer bestimmten Fachrichtung verknüpft sein muss, als auch auf ein tatsächliches Betreiben des Studiums³ (siehe Ziffer [2.2.2.2](#)).

2.2.2.1 Ausbildung an weiterführender allgemeinbildender Schule

An Schulen nach § 2 Abs.1 Nr. 1 BAföG (z. B. weiterführende allgemeinbildende Schule ab Klasse 10) wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende aus in § 2 Abs. 1a BAföG aufgeführten Gründen nicht bei seinen Eltern wohnt (z. B. ist verheiratet und führt eigenen Haushalt).

Wenn BAföG-Leistungen abgelehnt werden, weil die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1a BAföG nicht vorliegen, kann nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II ein Anspruch auf Alg II vorliegen (siehe Ziffer [2.2.3.1](#)).

² BSG, Urteil vom 22.08.2012 - B 14 AS 197/11 R

³ BSG, Urteil vom 22.08.2012 - B 14 AS 197/11 R

2.2.2.2 Beurlaubung/Unterbrechung

Eine Beurlaubung ist nach den jeweiligen Regelungen der Hochschulgesetze der Länder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Daneben können Studierende nach den Regelungen des Mutterschutzgesetzes und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz beurlaubt werden.

Wird das Studium nicht aktiv betrieben, befindet sich die oder der Studierende während der Beurlaubung in keiner dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung und ist damit nicht nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossen.⁴

Ist ein Student während eines Urlaubssemesters weiterhin an der Hochschule eingeschrieben, ist zu prüfen, ob es nach vorliegendem Hochschulrecht des Landes der oder dem Studierenden ermöglicht ist, während der Phase der Beurlaubung gleichwohl an Veranstaltungen teilzunehmen sowie Prüfungen abzulegen. Das bloße Fernbleiben von Lehrveranstaltungen führt noch nicht dazu, dass das Studium nicht betrieben wird. Wird in einem Urlaubssemester häusliche Prüfungsvorbereitung betrieben und dadurch die Arbeitskraft der oder des Studierenden voll in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 5 BAföG) oder wurden zur Prüfungsvorbereitung Einrichtungen der Hochschule (auch unregelmäßig) aufgesucht, bleibt die Förderfähigkeit der Ausbildung bestehen und der ggf. festgestellte Leistungsausschluss liegt somit weiterhin vor.

Unterbricht ein Student aus Krankheitsgründen oder infolge Schwangerschaft die Ausbildung bis zur Dauer von 3 Monaten, wird gemäß § 15 Abs. 2a BAföG Ausbildungsförderung geleistet; der zuvor festgestellte Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II bleibt demzufolge bestehen. Wird die Ausbildung für länger als 3 Monate unterbrochen, besteht kein Anspruch auf Ausbildungsförderung; es können Leistungen zum Lebensunterhalt beansprucht werden, ohne dass § 7 Abs. 5 SGB II dem entgegensteht.

2.2.2.3 Teilzeitausbildung

Ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG besteht für Studierende nur dann, wenn das Studium die Arbeitskraft der oder des Studierenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt (§ 2 Abs. 5 BAföG). Dies wird bei einer Vollzeitausbildung an einer Hochschule unterstellt (Tz. 2.5.3 der BAföG-VwV). Für ein Teilzeitstudium besteht demnach kein Anspruch auf Ausbildungsförderung. Der Ausschlussstatbestand des § 7 Abs. 5 SGB II greift in diesen Fällen nicht. Die Entscheidung über den Förderausschluss nach § 2 Abs. 5 BAföG von der örtlichen BAföG-Stelle ist bindend.

Für die Beurteilung, ob ein Teilzeit- oder Vollzeitstudium vorliegt, kommt es ausschließlich auf die von der Ausbildungsstätte vorgenommene Ausgestaltung der Ausbildung und nicht auf die individuellen Verhältnisse eines Studierenden an. Ein als Vollzeitstudium angebotenes Studium ist - auch wenn dieses von einem Studierenden nur in Teilzeit betrieben wird – grundsätzlich nach dem BAföG förderfähig und führt damit zum Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II.⁵

⁴ BSG, Urteil vom 22.08.2012 – B 14 AS 197/11 R

⁵ LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 15.12.2016 – L 6 AS 223/16 B ER

2.2.2.4 Besuch einer Abendschule

In § 2 Abs. 1 Nr. 4 BAföG wird u. a. der Besuch von Abendrealschulen und Abendgymnasien genannt. Die Ausbildung an einer Abendrealschule ist lediglich in den letzten zwei Schulhalbjahren, die Ausbildung an einem Abendgymnasium lediglich in den letzten drei Schulhalbjahren dem Grunde nach dem BAföG förderungsfähig.⁶ Nur dieser Zeitraum ist damit vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II umfasst.

Im Umkehrschluss bedeutet dieses, dass Schüler einer Abendrealschule oder eines Abendgymnasiums zu Beginn der Ausbildung leistungsberechtigt nach dem SGB II sind.

Die Regelstudiendauer an der Abendrealschule beträgt vier Schulhalbjahre, soweit keine Verkürzung in Betracht kommt. Während der ersten beiden Schulhalbjahre haben Schüler einen SGB II-Leistungsanspruch.

2.2.2.5 Promotionsstudiengänge

Promotionsstudiengänge gehören grundsätzlich nicht zu den BAföG förderungsfähigen Ausbildungen, da sie nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen. Dies gilt unabhängig davon, ob Doktoranden immatrikuliert sind oder nicht. Ausgenommen sind dabei grundständige Promotionsstudiengänge, mit deren Absolvieren ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht wird.

2.2.2.6 Ausbildung des geh. nichttechnischen Verwaltungsdienstes

Die Ausbildung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes ist vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II erfasst. Grundlage hierfür ist, dass diese durch den Besuch einer in § 2 Abs. 1 Nr. 6 BAföG genannten Ausbildungsstätte geprägt ist. Die Ausschlussregelung nach § 2 Abs. 6 Nr. 3 BAföG ändert daran nichts, da diese die Förderfähigkeit einer Ausbildung dem Grunde nach nicht berührt.

2.2.2.7 Persönliche Fördervoraussetzungen

Zum Erhalt von BAföG-Leistungen müssen auch die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllt sein, u.a.:

- Auszubildende darf noch keine BAföG-förderungsfähige mind. 3-jährige Ausbildung berufsqualifizierend abgeschlossen haben
- Auszubildende darf bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
(Ausnahmeregelungen siehe §10 BAföG).
- deutsche Staatsangehörigkeit
(wenn Ausländer, Besonderheiten § 8 BAföG beachten!)

Werden die persönlichen Fördervoraussetzungen nicht erfüllt und der BAföG-Antrag abgelehnt, besteht – solange keine Rückausnahme nach § 7 Abs. 6 SGB II vorliegt - **kein Anspruch auf Alg II**, da die Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig ist (§ 7 Abs. 5 SGB II).

⁶ vgl. BAföG VwV Tz. 2.1.11 bzw. 2.1.12 i.V.m. Tz. 2.5.4., § 2 Abs. 5 S. 1 BAföG.

2.2.3 Rückausnahmen vom Leistungsausschluss

§ 7 Abs. 6 SGB II enthält für viele Auszubildende eine Rückausnahme vom Leistungsausschluss nach Abs. 5. In den Fällen können die Auszubildenden einen Anspruch auf Alg II haben.

2.2.3.1 Rückausnahme nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II

Ausbildungsförderung wird für den Besuch weiterführender allgemeinbildender Schulen oder Berufsfachschulen (einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung) ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulen, welche keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, nur erbracht, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a BAföG vorliegen. Ist dies nicht der Fall, besteht ggf. Anspruch auf Alg II bzw. Sozialgeld.

Nach § 2 Abs. 1a BAföG besteht Anspruch auf BAföG-Leistungen nur, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und

- von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist (tägliche Hin- und Rückfahrt über 2 Stunden) oder
- einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war oder
- einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

Die o.a. Voraussetzungen müssen nicht vorliegen, wenn der Auszubildende rechtlich gehindert ist, bei einem Elternteil zu wohnen (z.B. bei mangelndem Sorgerecht oder wenn der neue Partner des Elternteils die Aufnahme in die Wohnung ablehnt.)

Im Umkehrschluss haben folgende Auszubildende aufgrund von § 2 Abs. 1a BAföG keinen Anspruch auf BAföG-Leistungen und sind nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II anspruchsberechtigt nach dem SGB II:

- Auszubildende, die im Haushalt der Eltern wohnen
- Auszubildende, die einen eigenen Haushalt führen und
 - von der Wohnung der Eltern ist eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte erreichbar,
 - der Auszubildende ist nicht verheiratet bzw. in einer Lebenspartnerschaft verbunden und
 - der Auszubildende lebt ohne Kinder.

2.2.3.2 Rückausnahme nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II

Die Rückausnahme nach Nr. 2 betrifft Auszubildende, deren Bedarf sich nach

- § 12 BAföG (Bedarf für Schüler)
- § 13 Abs. 1 i.V.m Abs. 2 Nr. 1 BAföG (Bedarf für Studierende, die bei den Eltern wohnen)
- § 13 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG (Bedarf für Studierende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs, die nicht bei den Eltern wohnen)

bemisst.

Dies betrifft folgenden Personenkreis: Auszubildende

- an Berufsfachschulen und Berufsaufbauschulen,

- an Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
- in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,
- in Fachschulklassen und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
- an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die bei den Eltern wohnen.
- als Teilnehmer an Vorkursen, die nach der Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen (VorkurseV) gefördert werden.

Weitere Voraussetzung ist, dass die oben aufgeführten Auszubildenden BAföG-Leistungen

- tatsächlich erhalten ([siehe a](#)),
- nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen nicht erhalten ([siehe b](#)) oder
- beantragt haben, über den Antrag auf Ausbildungsförderung aber noch nicht entschieden wurde ([siehe c](#)).

Im Umkehrschluss werden u. a. folgende Auszubildende nicht von der Rückausnahme nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II erfasst und es bleibt beim **Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II**:

- Studierende an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht im Haushalt der Eltern wohnen (der Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG wird in § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II nicht genannt). Der Leistungsausschluss liegt unabhängig davon vor, ob die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen nach §§ 8 – 10 BAföG zu einer Förderung führen oder nicht.
- Auszubildende, die anspruchsberechtigt nach dem BAföG sind, deren BAföG-Antrag aber aus einem anderen Grund als übersteigendes Einkommen/Vermögen abgelehnt wurde (Aber Rückausnahme nach § 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II bei Ablehnung wegen Überschreitung der Altersgrenze beachten).
- Auszubildende, die anspruchsberechtigt nach dem BAföG sind und kein BAföG beantragt haben.

a) Auszubildende, die BAföG-Leistungen tatsächlich erhalten

Sofern ein BAföG-Bewilligungsbescheid vorgelegt wird, ist von einem BAföG-Bezug auszugehen.

Wird die Ausbildung über den Zeitraum hinaus betrieben, der nach dem BAföG förderbar ist, liegt ab dem Folgemonat nach dem Ende der BAföG-Zahlungen ein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II vor.

b) BAföG-Ablehnung wegen Einkommen/Vermögen

Wird ein BAföG-Ablehnungsbescheid vorgelegt, ist zu prüfen, ob die Ablehnung auf Grund berücksichtigten Einkommens oder Vermögens erfolgte. Auch in diesem Fall kann ein (ergänzender) Anspruch auf Alg II bestehen.

BAföG-Leistungen werden in der Regel für ein Jahr bewilligt (ein Schuljahr bzw. zwei Semester). Falls ein Auszubildender eine BAföG-Ablehnung wegen Ein-

kommen oder Vermögen erhält, kann er für den Zeitraum von einem Jahr (= Dauer des BAföG-Bewilligungszeitraumes, falls der Antrag positiv entschieden worden wäre) SGB II-Leistungen erhalten. Anschließend ist erneut ein BAföG-Antrag zu stellen, um weiter im SGB II-Leistungsbezug zu bleiben.

c) BAföG Antrag gestellt, über den noch nicht entschieden wurde

Hat der in § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II genannte Personenkreis Leistungen der Ausbildungsförderung beantragt und wurde noch nicht über den Antrag entschieden, besteht ebenfalls bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Alg II.

Die Regelung dient dem Zweck, in Fällen, in denen ein Anspruch auf BAföG offensichtlich besteht, aber über den Antrag noch nicht entschieden wurde, die ungeminderte Weiterzahlung des Alg II bis zur BAföG-Entscheidung zu ermöglichen.

Die Regelung findet keine Anwendung (d. h. wird teleologisch - nach Sinn und Zweck - reduziert) in Fällen, in denen ein fehlender BAföG-Anspruch offensichtlich ist (z. B. ist die Regelstudienzeit bereits überschritten).

Können die Auszubildenden eine Eingangsbestätigung oder ein Schreiben über die Nachforderung von Unterlagen des Amtes für Ausbildungsförderung vorlegen, reicht dieses als Nachweis für die Antragstellung aus. Sollte dieses nicht vorliegen, haben die PAP telefonisch oder per E-Mail bei dem Amt für Ausbildungsförderung eine Auskunft über die erfolgte Antragstellung einzuholen. Wenn sich die Antragstellung nicht nachweisen lässt, besteht kein Leistungsanspruch nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe b SGB II.

Die Telefonliste der beim Amt für Ausbildungsförderung des Kreises Steinfurt beschäftigten Sachbearbeiter ist auf der Intranetseite des jobcenters hinterlegt (in der Fußleiste unter „Sonstiges“ – „Ansprechpartner“ – „Kontaktdaten Behörden“ – „BAföG-Amt Kreis Steinfurt“). Die Zuständigkeit richtet sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz der Eltern des Auszubildenden. Für Abendgymnasien, Kollegs, Höhere Fachschulen und Akademien ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Ausbildungsstätte liegt. Bei Studenten an einer Hochschule ist das bei der Hochschule eingerichtete Amt für Ausbildungsförderung zuständig.

Beim Amt für Ausbildungsförderung ist ein Erstattungsanspruch nach § 40a SGB II i.V.m. § 104 SGB X anzumelden.

Für den gesamten Monat, in dem der BAföG-Antrag gestellt wurde, sind SGB II-Leistungen zu bewilligen.

Beispiel:

Der Auszubildende beginnt ab dem 01.08. eine schulische Ausbildung als Kinderpfleger. Er stellt am 05.08. einen Antrag auf SGB II-Leistungen beim Jobcenter. Am 08.08. beantragt er beim Amt für Ausbildungsförderung BAföG-Leistungen.

Der am 05.08. gestellte Antrag auf SGB II-Leistungen wirkt gem. § 37 Abs. 2 S. 2 SGB II auf den 01.08. zurück. Aufgrund der Beantragung von BAföG-Leistungen im Monat August ist der

Leistungsausschluss aus § 7 Abs. 5 S. 1 SGB II nicht anzuwenden (§ 7 Abs. 6 Nr. 2b SGB II).
Der Auszubildende erhält ab dem 01.08. Alg II.

Lehnt das Amt für Ausbildungsförderung die Leistungen ab (Ausnahme: Ablehnung wegen der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen), gilt der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II ab dem Beginn des Folgemonats. Die SGB II-Leistungen sind ab dem Ersten des Folgemonats nach Bekanntgabe der Entscheidung aufzuheben. § 37 Abs. 2 SGB X („3-Tages-Fiktion“ der Bekanntgabe) ist zu beachten.

Hinweis zum Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag nach §13a BAföG:
Wenn ein Auszubildender beim Amt für Ausbildungsförderung einen Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag nach § 13a BAföG beantragt, wird das Amt für Ausbildungsförderung mit den Jobcentern klären, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Ab Beginn des Alg II-Bezuges hat der Auszubildende keinen Anspruch auf den Zuschlag nach § 13a BAföG.

2.2.3.3 Rückausnahme nach § 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II

Die Ausbildung an einer Abendhaupt- oder Abendrealschule ist lediglich in den letzten zwei Schulhalbjahren, die Ausbildung an einem Abendgymnasium lediglich in den letzten drei Schulhalbjahren dem Grunde nach dem BAföG förderungsfähig. Nur dieser Zeitraum ist damit vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II umfasst (siehe auch Ziffer [2.2.2.4](#)).

Wird jedoch auch in diesem Zeitraum aufgrund § 10 Abs. 3 BAföG (Überschreiten der Altersgrenze für die Förderung nach dem BAföG) Ausbildungsförderung nicht geleistet, besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Alg II. Die maßgebliche Altersgrenze für einen Ausschluss der Förderfähigkeit nach dem BAföG ist im Regelfall die Vollendung des 30. Lebensjahres bei Beginn des Ausbildungsabschnittes, für den die Ausbildungsförderung beantragt wird.

Folgende Fallgestaltungen sind möglich:

Sachverhalt	Anspruchsgrundlage im SGB II
Ausbildung an der Abendschule ist noch nicht förderfähig (erste Ausbildungsabschnitte)	<u>Kein</u> Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II
Ausbildung ist in den letzten Ausbildungsabschnitten förderfähig und BAföG wird gezahlt	<u>Kein</u> Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe a SGB II
Ausbildung ist in den letzten Ausbildungsabschnitten förderfähig und BAföG wird nicht gezahlt wegen der Überschreitung der Altersgrenze	<u>Kein</u> Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II
Ausbildung ist in den letzten Ausbildungsabschnitten förderfähig und BAföG wird aufgrund einer ausländischen Staatsangehörigkeit nicht gezahlt	Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II Härtefall nach § 27 Abs. 3 S. 2 SGB II ist zu prüfen

2.2.4 Dauer des Anspruchs auf BAföG-Leistungen und des SGB II-Leistungsausschlusses

Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II tritt bei Auszubildenden, welche eine BAföG-förderfähige Ausbildung absolvieren, mit dem Ersten des Monats ein, in dem die Ausbildung beginnt. Die Ausbildung gilt als mit dem Anfang des Monats aufgenommen, in dem Unterricht oder Vorlesungen tatsächlich begonnen werden (§ 15b Abs. 1 BAföG). Zudem wird die Ausbildungsförderung bereits von Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird (§ 15 Abs. 1 BAföG).

Die Ausbildung nach dem BAföG endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsabschnitts bestanden wurde, oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, mit Ablauf des Monats, in dem der Ausbildungsabschnitt planmäßig geendet hat (§ 15b Abs. 3 S. 1 BAföG). Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird daher für den gesamten Monat geleistet, in dem der jeweilige Ausbildungsabschnitt endet (Tz. 15.2.2 BAföG-VwV). Eine Hochschulausbildung endet mit Ablauf des Monats, in dem das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts bekannt gegeben worden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde (§ 15b Abs. 3 S. 3 BAföG).

2.3 Auszubildende mit Anspruch auf Ausbildungsgeld nach dem SGB III

Zur Berücksichtigung einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme behinderter Auszubildender mit Bezug von besonderen Leistungen nach § 118 SGB III zur Teilhabe am Arbeitsleben siehe [Ziffer 2.1](#).

Erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach

- § 33 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX (Teilhabeleistungen bei Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung),
- § 33 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX (Teilhabeleistungen bei beruflicher Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden)

erbracht werden, haben **keinen** Anspruch auf einen **Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 SGB II**.

Die **Unterstützte Beschäftigung** nach § 38a SGB IX unterteilt sich in individuelle betriebliche Qualifizierung und ggf. erforderliche Berufsbegleitung. Die Qualifizierungsphase dauert bis zu zwei Jahre; dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Ausbildung im Sinne des § 7 Abs. 5 SGB II. Deshalb besteht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Anspruch auf Alg II. Das Ausbildungsgeld nach § 122 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 124 SGB III während der individuellen betrieblichen Qualifizierung ist als Einkommen zu berücksichtigen.

Behinderte Menschen, deren Bedarf des Ausbildungsgeldes sich nach § 125 SGB III bemisst (Bedarf bei Maßnahmen im Eingangsbereich und Berufsbildungsbereich in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen), sind ebenfalls nicht vom Leistungsausschluss umfasst. Eine Anrechnung des Ausbildungsgeldes erfolgt nicht (vergleiche Arbeitshilfe zu §§ 11-11b SGB II, Ziffer 6.4.2).

2.4 Berufliche Weiterbildungen

Der SGB II-Leistungsausschluss des § 7 Abs. 5 SGB II gilt nicht für Weiterbildungen, die nach § 81 SGB III durch den sogenannten Bildungsgutschein förderungsfähig sind und tatsächlich absolviert werden.

Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB II können vom SGB II-Träger u.a. Leistungen, die im Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB III (§§ 81 bis 87 – Vorschriften über „Beruflichen Weiterbildung“) geregelt sind, erbracht werden.

Es ist stets zu klären, ob es sich um eine Aus- oder Weiterbildung handelt. Die Abgrenzung einer Ausbildung i.S. des BAföG-Rechts (schulische Ausbildung) von einer beruflichen Weiterbildung i.S. des § 81 SGB III ist jeweils nach dem objektiven Charakter der Maßnahme zu treffen.

Als Abgrenzung zwischen (schulischer) Erstausbildung und beruflicher Weiterbildung dient das Kriterium „vorherige dreijährige berufliche Tätigkeit“.

a) Berufliche Weiterbildung bei Ungelernten

Eine berufliche Weiterbildung i.S.d. § 81 SGB III ist bei Ungelernten nur nach vorheriger dreijähriger beruflicher Tätigkeit möglich.

Personen ohne beruflichen Abschluss, die noch keine dreijährige berufliche Tätigkeit nachweisen können, sind bei schulischer Ausbildung vorrangig auf das BAföG zu verweisen. Die Regel-Höchstaltersgrenze beim BAföG von 30 Jahren ist zu beachten.

Härtefallregelung

Für Personen ohne dreijährige berufliche Tätigkeit kann aufgrund der Härtefallregelung des § 81 Abs. 2 Nr. 2 SGB III („...aus in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe nicht möglich oder zumutbar ...“) die Notwendigkeit einer beruflichen Weiterbildung anerkannt werden.

Ob diese Leistungen erbracht werden, ist grundsätzlich eine Ermessensentscheidung, die sozialgerichtlich überprüft werden kann. Die Entscheidung über eine berufliche Weiterbildung bedarf einer für alle nachvollziehbaren, aktenmäßig dokumentierten Begründung.

In der Person liegende Gründe könnten z.B. das Alter, das bisherige soziale Umfeld, Herkunft, Gesundheit, Inhaftierung oder lange stationäre Aufenthalte, die wirtschaftliche Situation des Arbeitnehmers usw. sein.

Die Ermessensentscheidung ist vom PAP im Benehmen mit dem Vermittler zu treffen.

b) Berufliche Weiterbildung für Personen mit Berufsabschluss

Für Personen, die über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit

eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können, kann ebenfalls eine berufliche Weiterbildung mit Sicherstellung des Lebensunterhaltes durch SGB II-Leistungen bewilligt werden. Die Entscheidung, dass eine Beschäftigung in dem erlernten Beruf nicht mehr möglich ist, hat der Vermittler zu treffen und aktenkundig zu begründen.

Wird eine Maßnahme als berufliche Weiterbildung gem. § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB II i.V.m. §§ 81 ff SGB III anerkannt, besteht ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

2.5 Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFBG)

Ausgeschlossen vom Alg II sind nur die in § 7 Abs. 5 SGB II ausdrücklich aufgeführten Auszubildenden. Bezieher von Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (AFBG) sind deshalb nicht vom Ausschluss erfasst (sog. „Aufstiegs-BAföG“, ehemals „Meister-BAföG“ genannt). Solche Leistungen sind gegenüber den entsprechenden Leistungen des SGB II zwar vorrangig, lassen aber ergänzendes Alg II zu.

3. Einkommensanrechnung

Beispiele zur Einkommensanrechnung Auszubildender sind unter [Anlage 3](#) aufgeführt.

3.1 Zu berücksichtigendes Einkommen

Leistungen der Ausbildungsförderung sind als Einkommen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Fahrkosten und die sonstigen ausbildungsbedingten Aufwendungen (siehe § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 - 5 SGB II).

Zu den Leistungen der Ausbildungsförderung gehören

- die Berufsausbildungsbeihilfe,
- das Ausbildungsgeld,
- die Ausbildungsförderung nach dem BAföG,
- vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke,
- ergänzend geleistete Fahrkosten und der erhaltene Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (AFBG).

Diese sind ungeachtet der Zweckbestimmung einzelner Teile als Einkommen zu berücksichtigen. Vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke sind solche Leistungen, die den Grundbedarfsanteilen nach dem BAföG entsprechen, also den Lebenshaltungs- und regelmäßigen Ausbildungs- sowie Unterkunftskosten.

Der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG und die Zuschüsse zu den Kinderbetreuungskosten nach den §§ 64 Abs. 3 SGB III und 54 Abs. 3 SGB IX werden als zweckbestimmter Teil der Ausbildungsförderung nicht als Einkommen angerechnet; dies gilt auch für Kinderbetreuungspauschalen der Begabtenförderungswerke und den Kinderbetreuungszuschlag nach § 10 Abs. 3 AFBG.

3.2 Einkommensbereinigung

Die Einkommensbereinigung richtet sich nach § 11b SGB II.

Der Grundabsetzungsbetrag von 100 € ist von folgenden Leistungen der Ausbildungsförderung abzusetzen (§ 11b Abs. 2 S. 5 SGB II):

- Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG sowie von vergleichbaren Leistungen der Begabtenförderungswerke,
- der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem SGB III,
- Ausbildungsgeld nach dem SGB III und Reisekosten zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 127 Abs. 1 Satz 1 SGB III i. V. m. § 53 SGB IX,
- Unterhaltsbeitrag nach § 10 Abs. 2 AFBG.

Die Absetzung ist nicht möglich, wenn der Grundabsetzungsbetrag bereits von anderem Erwerbseinkommen (z. B. der Ausbildungsvergütung) abgesetzt wurde.

Von diesen Leistungen können auf Nachweis höhere Beträge (> 100 €) abgesetzt werden, soweit die Ausgaben notwendig sind (vergleiche § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II). Aufgrund in ausreichendem Maße vorhandener staatlicher Berufsfachschulen (z. B. für Physiotherapie, Psychotherapie) sind an Privatschulen zu zahlende Schulgelder keine notwendigen Ausgaben und sind daher nicht abzusetzen.

Zu den Kosten, die von den Leistungen der Ausbildungsförderung nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II absetzbar sind, gehören z. B. Arbeitsmittel, Fachliteratur, Fahrtkosten für die Wege zur Ausbildungsstätte oder die Kfz-Haftpflichtversicherung, wenn das Kfz für die Wege zur Ausbildungsstätte genutzt wird (siehe auch Arbeitshilfe zu §§ 11-11b SGB II, Ziffer 7.5).

Kosten, die bereits aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bezuschusst wurden, können nicht nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II abgesetzt werden. Auszubildende, die beispielsweise das Schulbedarfspaket nach § 28 Abs. 2 SGB II erhalten haben, können nur darüber hinausgehende Aufwendungen als notwendige Ausgaben absetzen.

3.3 Einkommen ausgeschlossener Auszubildender

Einkommen auszubildender Personen, die nach § 7 Abs. 5 vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind, ist anzurechnen, soweit es den fiktiven SGB II-Bedarf des Auszubildenden übersteigt. Dies trifft im Wesentlichen auf die Fallkonstellationen eines Studenten in einer BG mit einem Partner zu.

Das anzurechnende Einkommen ist wie folgt zu ermitteln:

1. Feststellung des zu berücksichtigenden Einkommens
2. Ermittlung des (fiktiven) SGB II-Bedarfs des Studenten
3. Anrechnung auf (fiktiven) Bedarf des Studenten
4. Verteilung des übersteigenden Einkommens nach der Bedarfsanteilmethode.

4. Leistungen nach § 27 SGB II

Auszubildende, die dem Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II unterliegen, haben einen Anspruch auf Leistungen nach § 27 SGB II. Auszubildende, auf die eine Rückausnahme nach § 7 Abs. 6 SGB II zutrifft, erhalten keine Leistungen nach § 27 SGB II.

In § 27 Abs. 1 S. 2 SGB II stellt der Gesetzgeber klar, dass die speziellen Leistungen für Auszubildende im Sinne von § 7 Abs. 5 SGB II nicht als Alg II gelten.

Damit wird sichergestellt, dass durch die Leistungen nach § 27 SGB II keine Sozialversicherungspflicht eintritt. Es besteht für die betroffenen Auszubildenden bereits seit dem 01.04.2011 gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2a SGB V keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

4.1 Anspruch auf Mehrbedarfe und Erstausrüstung (§ 27 Abs. 2 SGB II)

Nach früherer ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu § 7 Abs. 5 SGB II sowie des Bundesverwaltungsgerichts zum früheren § 26 Bundessozialhilfegesetz bestand der Leistungsausschluss für Auszubildende nur für sogenannte ausbildungsgeprägte Bedarfe. Zum Leistungsausschluss gehörten zudem die Regelbedarfe für den Lebensunterhalt sowie die Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Mit § 27 Abs. 2 wurde daher der Anspruch von hilfebedürftigen Auszubildenden auf Mehrbedarfe zum Lebensunterhalt gesetzlich geregelt. Trotz Ausbildung besteht demnach Anspruch auf folgende Leistungen:

- Mehrbedarf bei Schwangerschaft (§ 21 Abs. 2 SGB II)
- Mehrbedarf bei Alleinerziehung (§ 21 Abs. 3 SGB II)
- Mehrbedarf bei kostenaufwendiger Ernährung (§ 21 Abs. 5 SGB II)
- Mehrbedarf bei unabweisbarem, laufendem Bedarf (§ 21 Abs. 6 SGB II)

Der Anspruch soll außerdem auch für

- Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II (Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt)

gelten. Diese Leistungen werden im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Kreis Steinfurt grundsätzlich in Form einer Geldleistung in Höhe eines festgelegten Pauschalbetrags erbracht. Näheres dazu regelt die Arbeitshilfe zu § 24 Abs. 3 SGB II.

Anspruch auf Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 3 SGB II (Erstausrüstung Wohnung und orthopädische Schuhe etc.) besteht für Auszubildende nicht.

Der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 SGB II ist ausbildungsgeprägt und gilt daher mit der Ausbildungsförderung als gedeckt. Soweit behinderte erwerbsfähige Auszubildende ausbildungsgeprägte Mehrbedarfe haben, werden diese durch andere, besondere Teilhabeleistungen gedeckt.

Leistungen nach § 27 Abs. 2 SGB II werden nur erbracht, soweit die Auszubildenden die Bedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen decken können.

4.1.1 Bedarf

Als Bedarf der Auszubildenden/Studierenden ist der Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Regelbedarf, Mehrbedarf und Bedarf für Unterkunft und Heizung) zu Grunde zu legen. Ist Einkommen vorhanden, das den Regelbedarf und den Bedarf für Unterkunft und Heizung übersteigt, wird dieses Einkommen auf

den Mehrbedarf angerechnet. Ausbildungsvergütung und Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, Begabtenförderung, BAB, Ausbildungsgeld) sind nach § 11b SGB II zu bereinigen. Der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Zur Einkommensanrechnung siehe Ziffer [3](#).

Da die Formulierung in § 27 Abs. 2 SGB II der des § 19 Abs. 3 S. 1 SGB II entspricht, ist analog wie dort beschrieben zu verfahren. Zuerst ist das Einkommen eines vom Alg II ausgeschlossenen Auszubildenden auf alle Bedarfe anzurechnen, die beim Alg II anzuerkennen sind. Es ist dabei **nur** auf die **angemessenen** Aufwendungen für die Unterkunft abzustellen (es sei denn, die tatsächlichen Aufwendungen sind geringer).

Bei Bedarfsgemeinschaften, in denen auch SGB II-Leistungsberechtigte leben, wird die Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung im Rahmen der Leistungsgewährung der Bedarfsgemeinschaft geprüft. In diesem Fall kann man sich an der Entscheidung anschließen.

4.1.2 Beispiel zur Ermittlung des Mehrbedarfs

Ein erwerbsfähiger Student erhält BAföG-Leistungen in Höhe von 649,00 €. Der Bedarf für Unterkunft und Heizung beträgt 130,00 €. Er macht einen Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung geltend.

Die BAföG-Leistung ist um den Grundabsetzbetrag in Höhe von 100,00 € zu bereinigen.

Bedarf des Antragstellers: (Rb 409,00 € + KdU 130,00 €)	539,00 €
Bereinigtes Einkommen: (649,00 € ./ 100,00 €)	549,00 €
Einzusetzendes Einkommen	10,00 €
Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung	40,90 €
./ zu berücksichtigendes Einkommen	10,00 €
Anspruch Mehrbedarf	30,90 €

4.2 Härtefalldarlehen (§ 27 Abs. 3 S. 1 SGB II)

Trotz eines Anspruchs auf BAföG, BAB oder Ausbildungsgeld können Leistungen für

- Regelbedarfe,
- den Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II (Mehrbedarf Warmwasser),
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung,
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe und
- notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

in Form eines Darlehens erbracht werden, soweit besondere Umstände die Nichtgewährung des Alg II als außergewöhnlich hart und deshalb unzumutbar erscheinen lassen (§ 27 Abs. 3 S. 1 SGB II).

Eine Darlehensgewährung ist nachrangig gegenüber der Leistungsverpflichtung nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe b SGB II. Während der Bearbeitungsdauer eines BAföG-Antrages (bei vorherigem SGB II-Bezug) kommt somit eine Darlehensgewährung auf Grund des Vorliegens einer unbilligen Härte in der Regel nur noch an Studenten an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nicht im Haushalt der Eltern leben, in Betracht.

Die darlehensweise Erbringung von Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II ist ebenfalls nachrangig gegenüber den Leistungen nach § 27 Abs. 2 SGB II (Zuschuss für Mehrbedarf und Erstausrüstung).

Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 27 Abs. 3 S. 1 SGB II sind erst nach Abschluss der Ausbildung fällig (§ 42a Abs. 5 SGB II). Über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags soll eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auszubildenden getroffen werden (§ 42a Abs. 5 S. 2 in Verbindung mit Abs. 4 S. 2 SGB II).

4.2.1 Ermessen

Die Prüfung der Darlehensgewährung erfolgt im Einzelfall unter pflichtgemäßer Ausübung des eingeräumten Ermessens (§ 39 SGB I). Das Ermessen im Hinblick auf das „Ob“ ist allerdings regelmäßig im Sinne einer Leistungsgewährung auf Null reduziert.

Grundsatz des Ermessens:

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist das Vorliegen einer sog. "allgemeinen Härte" keineswegs ausreichend, einen Leistungsanspruch zu rechtfertigen. Es müssen vielmehr außergewöhnliche, schwerwiegende, atypische und möglichst nicht selbst verschuldete Umstände gegeben sein, die einen zügigen Ausbildungsdurchlauf verhindert oder die sonstige Notlage hervorgerufen haben. Eine besondere Härte liegt auch vor, wenn der Leistungsberechtigte ohne die Leistungen nach dem SGB II in eine Existenz bedrohende Notlage geriete, die auch nicht bei Unterbrechung der Ausbildung und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beseitigt werden könnte.

Ein besonderer Härtefall ist gemeinhin zu bejahen, soweit die Folgen des Anspruchsausschlusses

- deutlich über das Maß hinausgehen, welches regelmäßig mit der Versagung von Hilfe zum Lebensunterhalt für eine Ausbildung verbunden ist und
- auch mit Rücksicht auf den Gesetzeszweck, die Sozialhilfe von den finanziellen Lasten einer Ausbildungsförderung freizuhalten, als übermäßig hart erscheinen.

Gleichwohl sind zunächst sämtliche nach dem BAföG oder anderen vorrangigen Gesetzen möglichen Härtefallregelungen und Selbsthilfemöglichkeiten auszuschöpfen (z. B. Beantragung eines Vorschusses nach § 51 Abs. 2 BAföG). Der Studierende hat außerdem alle weiteren Möglichkeiten der „Selbsthilfe“ zu nutzen, z. B. Inanspruchnahme eines ggfs. vorhandenen Härtefallfonds einer Uni oder Beantragung von Studienkrediten bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

Nach Auffassung des BSG⁷ ist es vor allem Auszubildenden an Hochschulen grundsätzlich zumutbar, durch gelegentliche Nebentätigkeiten einen Verdienst zu erzielen, der ausreicht, den sozialhilferechtlichen Lebensunterhalt mit abzudecken. Die Rechtsprechung des BSG geht vom Regelfall eines „jungen belastbaren Menschen ohne einengende persönliche Verpflichtungen“ aus.

⁷ BSG, Urteil vom 30.09.2008 – B 4 AS 28/07 R

Diese Selbsthilfemöglichkeit ist Auszubildenden nicht eröffnet, denen eine Arbeit neben dem Studium nicht zumutbar oder möglich ist. Das ist regelmäßig in folgenden Fällen gegeben:

- Alleinerziehenden wird eine Erwerbstätigkeit in der Regel nicht möglich sein, ohne ihr Kind zu vernachlässigen.
- Behinderten Menschen sind Arbeitsplätze für studentische Nebentätigkeiten häufig verschlossen, so dass bei einem Grad der Behinderung von 50 eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium regelmäßig nicht möglich ist.
- Auszubildende, die pflegebedürftige Angehörige betreuen, sind zusätzlich zum Studium zeitlich so eingeschränkt, so dass eine Erwerbstätigkeit in der Regel ausgeschlossen ist.
- Bei Drittstaatsangehörigen, die Inhaber humanitärer Aufenthaltstitel sind, ist die Nichterfüllung der Wartefrist von 15 Monaten regelmäßig als Härte anzusehen, da ein schneller Zugang zur Ausbildung ermöglicht werden soll.

Es bestehen keine Bedenken, in diesen Fällen das Vorliegen eines besonderen Härtefalls anzunehmen.

Die Annahme eines besonderen Härtefalles kommt darüber hinaus auch in Betracht, wenn z.B.

- die Ausbildung/das Studium wegen der Geburt und der damit verbundenen Betreuung eines Kindes ruht. Beim Ruhen infolge von Erkrankung oder Schwangerschaft jedoch nicht über das Ende des dritten Kalendermonats hinaus (vgl. § 15 Abs. 2a BAföG).
- das Studium/die Berufsausbildung wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Behinderung länger dauert, als es durch das BAföG/BAB gefördert werden kann und der erfolgreiche Abschluss wegen fehlender Mittel gefährdet wäre,
- es einem Schwerbehinderten bei Abbruch der schulischen oder beruflichen Ausbildung langfristig und möglicherweise auf Dauer nicht möglich sein wird, seinen Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit ausreichend zu sichern,
- ein mittelloser Studierender sich in der akuten Phase des Abschlussexamens befindet und ihm deshalb ein Abbruch der Ausbildung nicht zugemutet werden kann,
- der Abschluss der beruflichen Ausbildung unmittelbar bevorsteht. Nach der Interpretation der Verwaltungsgerichte gilt das allgemeine Prinzip „Je fortgeschrittener die Ausbildung bereits ist, desto größer die Härte, die ein Abbruch der Ausbildung bedeuten würde“.

Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit liegt ein besonderer Härtefall insbesondere nicht vor, soweit

- die Ausbildung ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung aus wirtschaftlichen Gründen abgebrochen werden müsste,
- die Ausbildungsvergütung unterhalb des Sozialhilfebedarfes angesiedelt ist, da die Differenz durch (zusätzliches) Arbeitseinkommen gedeckt werden kann,
- Unterstützungsleistungen Dritter infolge des Überschreitens der Höchstförderungsdauer ausbleiben.

Hinweis: Es handelt sich jeweils um nicht abschließende Aufzählungen.⁸

4.2.2 Höhe des Darlehens

Das Darlehen umfasst ausschließlich den Regelbedarf, den Mehrbedarf für dezentrale Warmwasseraufbereitung, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung des Auszubildenden. Mögliche Ansprüche auf Wohngeld in diesen Fällen sind bei der Bemessung des Darlehensbetrages zu berücksichtigen.

Leistungen für Mehrbedarfe (§ 27 Abs. 2 SGB II) und die Leistungen für Angehörige als Mitglieder in der BG werden als Zuschuss gewährt.

4.3 Befristeter Zuschuss für Härtefälle (§ 27 Abs. 3 S. 2 SGB II)

Unter folgenden Voraussetzungen sind aufgrund der zum 01.08.2016 eingeführten Härtefallregelung in § 27 Abs. 3 S. 2 SGB II Leistungen als Zuschuss zu bewilligen:

- Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 12 oder § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bemisst (Im Umkehrschluss gilt die Härtefallregelung nicht für Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen),
- aufgrund von § 10 Abs. 3 BAföG (Überschreitung der Altersgrenze, in der Regel 30. Lebensjahr) stehen keine BAföG-Leistungen zu,
- die Ausbildung ist im Einzelfall für die Eingliederung des Auszubildenden in das Erwerbsleben zwingend erforderlich und
- ohne die Erbringung von Leistungen zum Lebensunterhalt droht der Abbruch der Ausbildung.

Wenn die Auszubildenden eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen und aufgrund von § 10 Abs. 3 BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben, erhalten Sie Alg II (Ausnahme in § 7 Abs. 6 S. 1 Nr. 3 SGB II) und nicht Leistungen nach § 27.

Die schulische Ausbildung ist **zwingend erforderlich**, wenn eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Ob ein Verweis auf eine bereits erlernte Tätigkeit oder die Inanspruchnahme anderer Förderinstrumente der aktiven Arbeitsförderung (vor allem berufliche Weiterbildung) erfolgen kann, ist im Einzelfall zu entscheiden. Die Gewährung eines Zuschusses setzt die positive Prognose voraus, dass mit dem Abschluss der Ausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Ein **Abbruch der Ausbildung** ohne Leistungen zum Lebensunterhalt droht, wenn dem Auszubildenden außer den möglichen Härtefallleistungen keine weiteren Einnahmen zur Verfügung stehen und der Lebensunterhalt deshalb nicht gesichert ist. Abbruch bedeutet, dass die Ausbildung bereits vor Antragstellung begonnen sein muss.

Die Entscheidung, ob die Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung des Auszubildenden in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist, trifft der zuständige Arbeitsvermittler. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

⁸ siehe auch „Fachliche Hinweise der BA zu § 27 SGB II“, Stand 20.09.2012, Anlage 1 „Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu § 26 BSHG“

In diesen Fällen können zusätzlich zu den Mehrbedarfen nach Abs. 2 **als Zuschuss** gezahlt werden:

- der Regelbedarf,
- der Mehrbedarf für dezentrale Warmwasserbereitung,
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe,
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe und
- notwendige Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Regelung ist befristet und nur für Ausbildungen anzuwenden, die bis zum 31.12.2020 begonnen werden. Maßgebend ist der Ausbildungsbeginn der oder des Auszubildenden auf der Grundlage des Ausbildungsvertrages oder der Immatrikulationsbescheinigung.

4.4 Übergangsdarlehen (§ 27 Abs. 3 S. 4 SGB II)

Ein Darlehen kann auch in den Fällen erbracht werden, in denen Auszubildende im ersten Monat der Ausbildung erst am Ende des Monats Leistungen (z. B. Ausbildungsvergütung, BAB bzw. Ausbildungsgeld) erhalten. Da Alg II im Voraus gezahlt wird, kann zu Beginn der Ausbildung durch Anrechnung des am Ende des Monats zufließenden Einkommens eine Zahlungslücke entstehen, die einem unbelasteten Beginn der Ausbildung entgegensteht.

Soweit Auszubildende, die nicht nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossen sind, die Ausbildung unter ungeminderter Fortzahlung des Alg II und Anmeldung eines Erstattungsanspruches beginnen und die (teilweise) Umstellung auf die Ausbildungsförderung deshalb nach dem ersten Monat der Ausbildung liegt, kann ein Darlehen nach § 24 Abs. 4 SGB II erbracht werden.

Um zu vermeiden, dass im Beginnmonat doppelte Leistungen gezahlt werden, kommt nur eine darlehensweise Zahlung in Betracht.

Soweit ein Auszubildender zu Beginn der Ausbildung in diesen Fällen eine Zahlungslücke geltend macht und die Gewährung darlehensweiser Leistungen beantragt, ist im Regelfall von einer Gefährdung der Ausbildungsaufnahme auszugehen, die zu einer Ermessensreduktion auf Null führt.

Die Darlehenszahlung ist ausdrücklich auf einen Monat befristet. Eine längere Zahlung ist nicht möglich.

Eine Darlehensgewährung sollte in diesen Fällen

- für nach § 7 Abs. 5 und 6 SGB II ausgeschlossene Schüler und Studierende in Höhe des bisherigen Alg II und
- für alle anderen Auszubildenden in Höhe des als Einkommen anzurechnenden Einkommens erfolgen.

Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 27 Abs. 3 S. 4 SGB II sind erst nach Abschluss der Ausbildung fällig (§ 42a Abs. 5 SGB II). Über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags soll eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auszubildenden getroffen werden (§ 42a Abs. 5 S. 2 in Verbindung mit Abs. 4 S. 2 SGB II).

5. Geltendmachung vorrangiger Ansprüche

Sowohl für die grundsätzlich SGB II-Leistungsberechtigten als auch für die nach § 27 SGB II Leistungsberechtigten gilt, dass zur Beseitigung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit vorrangige Ansprüche wie Kindergeld, BAB, Ausbildungsgeld oder BAföG sowie ggf. Kinderzuschlag und Wohngeld nach § 12a SGB II geltend zu machen sind.

5.1 Wohngeld

Wenn SGB II-Leistungen ausschließlich als Darlehen gewährt werden (§ 7 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 WoGG) oder die Hilfebedürftigkeit i.S.d. § 9 SGB II vermieden oder beseitigt werden kann (§ 7 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 WoGG) besteht grundsätzlich ein Anspruch nach dem WoGG. Dieser ist vorrangig geltend zu machen (§ 12a und § 5 Abs. 3 SGB II) und Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X anzumelden.

Wohnt der Auszubildende jedoch alleine oder haben alle Haushaltsmitglieder dem Grunde nach einen Anspruch nach dem BAföG oder auf BAB/Ausbildungsgeld, so besteht kein Wohngeldanspruch (§ 20 Abs. 2 WoGG).

Ein Wohngeldanspruch, welcher zumindest auf freiwilliger Basis geltend gemacht werden kann, ist grundsätzlich für Auszubildende im elterlichen Haushalt gegeben, wenn das zu berücksichtigende Einkommen zusammen mit Wohngeld zur Deckung des eigenen Lebensunterhalts ausreicht und der Auszubildende damit nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern gehört.

5.2 Vorausleistungen nach dem BAföG/SGB III

Ausbildungsförderung wird nur gezahlt, wenn das Einkommen des Auszubildenden oder das Einkommen der Eltern nicht ausreicht, um die Ausbildung zu finanzieren. Eltern sind bei ausreichender finanzieller Leistungsfähigkeit verpflichtet, Ihre Kinder zu unterstützen.

Falls die Eltern sich weigern,

- den nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung angerechneten Unterhaltsbeitrag an den Auszubildenden zu leisten oder
- die notwendigen Auskünfte und/oder Unterlagen für die Einkommensanrechnung einzureichen

kann der Auszubildende beim Amt für Ausbildungsförderung/der Agentur für Arbeit einen Antrag auf Vorausleistungen stellen (§ 36 BAföG/§ 68 SGB III). Eine Vorausleistung erfolgt allerdings nur, wenn ein Unterhaltsanspruch gegen die Eltern besteht und die Ausbildung ansonsten gefährdet wäre.

Aufgrund der Beantragung von Vorausleistungen werden die Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG-Leistungen, BAB) ohne die Anrechnung eines Unterhaltsbetrages der Eltern geleistet.

Wird das Kindergeld direkt (gemäß § 74 Einkommensteuergesetz oder auf Wunsch der Eltern) an den Auszubildenden ausgezahlt, so wirkt dies als (Teil-)Erfüllung der Unterhaltsverpflichtung der Eltern und mindert die Vorausleistung entsprechend.

Ferner wird Vorausleistung insoweit nicht gezahlt, wenn ein Elternteil mehr leistet, als auf seinen angerechneten Unterhaltsbetrag entfällt („überobligatorische Leistung“). Die Mehrleistung wird beim anderen leistungspflichtigen Elternteil vorausleistungsmindernd berücksichtigt.

Die Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG/SGB III sind grundsätzlich vorrangig gegenüber SGB II-Leistungen. Dies gilt auch für Vorausleistungen von Ausbildungsförderung in den in § 36 BAföG/§ 68 SGB III genannten Fällen. Der Auszubildende ist zur entsprechenden Antragstellung gem. § 12a SGB II aufzufordern. Gleichzeitig ist beim vorrangigen Leistungsträger Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X anzumelden.

Falls der Auszubildende entgegen seiner Verpflichtung gem. § 12a SGB II trotz Aufforderung den Antrag auf Vorausleistungen nicht stellt, kann das Jobcenter selbst nach § 5 Abs. 3 SGB II den Antrag stellen.

Die Inanspruchnahme von Vorausleistungen hat in der Ausbildungsförderung den Übergang der Unterhaltsansprüche des Auszubildenden gegen seine Eltern bzw. den Elternteil zur Folge. Das Amt für Ausbildungsförderung/die Agentur für Arbeit wird regelmäßig die vorausgeleisteten Förderungsbeträge im Regresswege geltend machen. Um dies zu vermeiden, kann der Auszubildende die Beantragung der Vorausleistungen unterlassen, wenn zugleich der Verzicht auf das Arbeitslosengeld II in der Höhe erklärt wird, in der das BAföG-Amt/die Agentur für Arbeit wegen des Elterneinkommens den Bedarfssatz um einen Anrechnungsbetrag gekürzt hat. Besteht nach dem Teilverzicht noch ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II, ist der Auszubildende darauf hinzuweisen, dass auch Leistungen nach dem SGB II von den Eltern im Regressweg zurückgefordert werden können, wenn ein zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch gegen sie besteht.

Beispiel 1

Ein Schüler mit eigener Wohnung (Wohnkosten 300,00 EUR) hat einen BAföG-Bedarf von 504,00 EUR monatlich. Ihm werden 116,00 EUR Ausbildungsförderung bewilligt; Einkommen der zusammenlebenden Eltern wird in Höhe von 388,00 EUR angerechnet. Die Eltern zahlen keinen Unterhalt.

Lösung: Der Schüler kann beim Amt für Ausbildungsförderung einen Antrag auf Vorausleistung nach § 36 BAföG stellen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird Ausbildungsförderung in voller Höhe (504,00 EUR) gezahlt.

Arbeitslosengeld II wird darüber hinaus bis zur Höhe des Bedarfs im Sinne von SGB II gezahlt: Gesamtbedarf 709,00 EUR abzüglich bereinigter BAföG-Bedarf 404,00 EUR (504,00 EUR BAföG-Bedarf abzüglich 100,00 EUR Grundabsetzbetrag) = 305,00 EUR.

Beispiel 2

Ein Schüler mit eigener Wohnung (Wohnkosten 300,00 EUR) hat einen BAföG-Bedarf von 504,00 EUR monatlich. Ihm werden 350,00 EUR Ausbildungsförderung bewilligt; Einkommen der Mutter wird in Höhe von 154,00 EUR angerechnet.


Der Schüler ist hilfebedürftig: Regelbedarf 409,00 EUR + Wohnkosten 300,00 EUR = Gesamtbedarf 709,00 EUR. Aus Ausbildungsförderung nach dem BAföG fließen 350,00 EUR zu. Abzüglich Grundabsetzbetrag ergibt sich ein Anrechnungsbetrag von 250,00 EUR.

Folgende Fallvarianten sind unter anderem denkbar:

- Dem Schüler wird das Kindergeld vom Vater in Höhe von 192,00 EUR weitergeleitet. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld II beträgt 267,00 (= 709,00 – 250,00 – 192,00) EUR. Ein Vorausleistungsantrag (hinsichtlich des Einkommens der Mutter) würde abgelehnt werden. Die Weiterleitung des Kindergelds durch den selbst nicht leistungspflichtigen Vater ist wie eine überobligatorische Leistung i. S. von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BAföG (BAföG-VwV) 36.1.2 einzuordnen, mit der Folge, dass das Amt für Ausbildungsförderung nicht für die nicht leistende Mutter mit Vorausleistung einspringt.
- Der Schüler erhält das Kindergeld von der Familienkasse auf Initiative der Mutter direkt. Ein Vorausleistungsantrag entfällt, weil die Mutter damit ihrer Unterhaltsverpflichtung nachkommt. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld II beträgt 267,00 (= 709,00 – 250,00 – 192,00) EUR.
- Der Schüler erhält das Kindergeld gar nicht und stellt einen Vorausleistungsantrag, der in Höhe von 154,00 EUR bewilligt wird. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld II beträgt 305,00 EUR: Gesamtbedarf 709,00 – bereinigter BAföG-Bedarf 404,00 EUR (504,00 EUR BAföG-Bedarf abzüglich 100,00 EUR Grundabsetzungsbetrag).
- Der Schüler erhält das Kindergeld gar nicht und möchte auch keinen Vorausleistungsantrag beim Amt für Ausbildungsförderung stellen. Er verzichtet deshalb schriftlich auf sein Arbeitslosengeld II in Höhe des möglichen Vorausleistungsbetrages (hier: 154,00 EUR). Der Anspruch auf Arbeitslosengeld II beträgt nach dem Verzicht 305,00 (= 709,00 – 250,00 – 154,00) EUR. Ungeachtet des Verzichts ist auf Grund des gezahlten Arbeitslosengeldes II ein Anspruchsübergang nach § 33 SGB II zu prüfen.

6. Eingaben in LÄMMkom

6.1 Allgemeine Statistik

Bei Eingabe einer neuen Person in LÄMMkom ist ggf. in der Statistik (Symbol „“) in dem Reiter „Allgemein“ eine Auswahl in dem Feld „Besonderer Personenkreis“ zu treffen. Bei Auszubildenden sind folgende Eintragungen auszuwählen:

Personenkreis	Auswahl
Auszubildende, die Leistungen nach § 27 SGB II erhalten	„Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II“
Auszubildende, die Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft sind, aber von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind	„Anspruch auf BAföG/BAB“
Auszubildende, die einen Anspruch auf Alg II haben	Keine Eintragung auswählen

7. Rechtsgrundlagen

§ 7 Abs. 5 und 6 SGB II

(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Satz 1 gilt auch für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 61 Absatz 2 und 3, § 62 Absatz 3, § 123 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie § 124 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 des Dritten Buches bemisst.

(6) Absatz 5 Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Auszubildende,

1. die aufgrund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben,
2. deren Bedarf sich nach den §§ 12, 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 oder nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst und die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
 - a) erhalten oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten oder
 - b) beantragt haben und über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat; lehnt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung die Leistungen ab, findet Absatz 5 mit Beginn des folgenden Monats Anwendung, oder
3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund des § 10 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

§ 27 SGB II

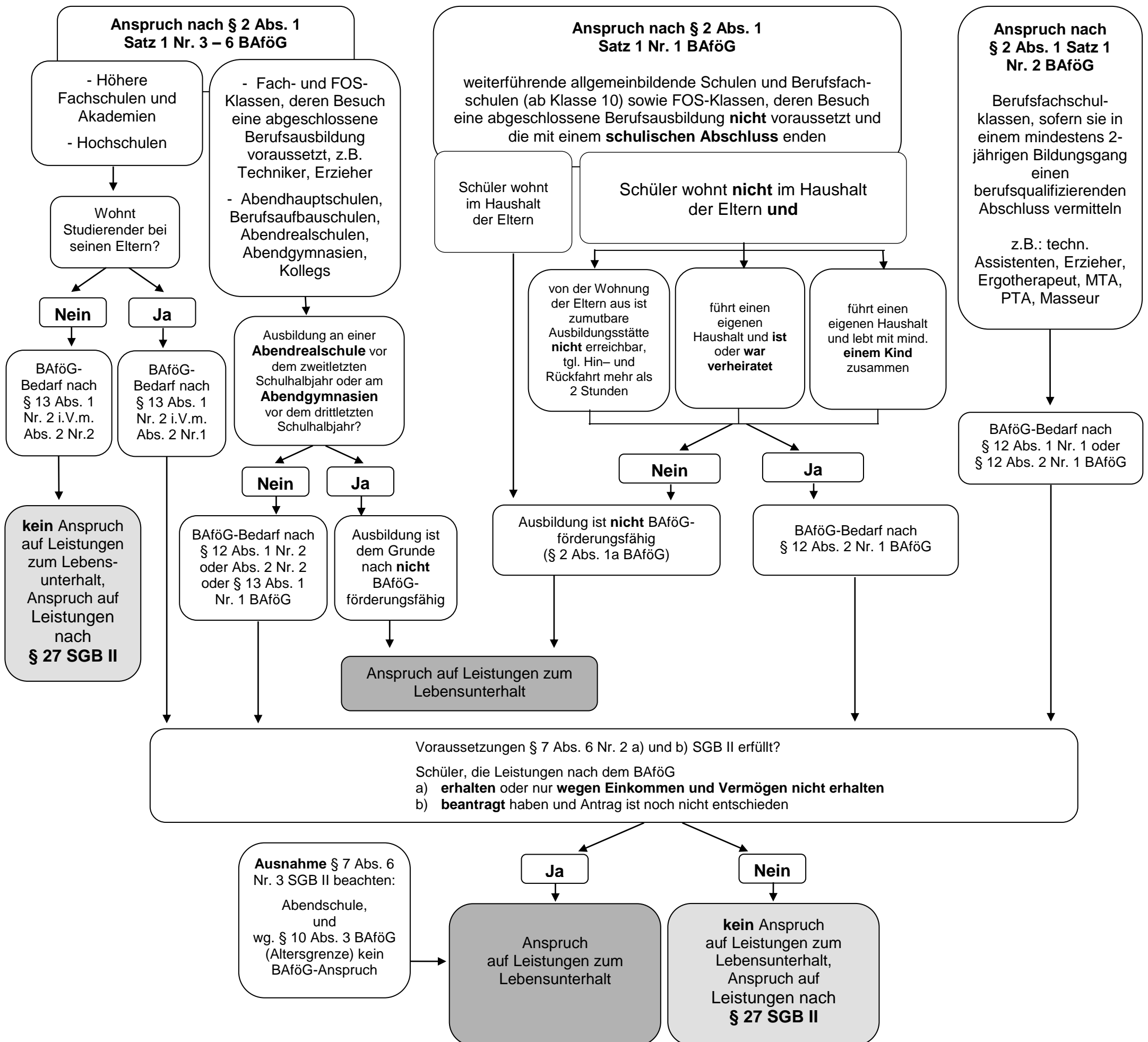
(1) Auszubildende im Sinne des § 7 Absatz 5 erhalten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die Leistungen für Auszubildende im Sinne des § 7 Absatz 5 gelten nicht als Arbeitslosengeld II.

(2) Leistungen werden in Höhe der Mehrbedarfe nach § 21 Absatz 2, 3, 5 und 6 und in Höhe der Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nummer 2 erbracht, soweit die Mehrbedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt sind.

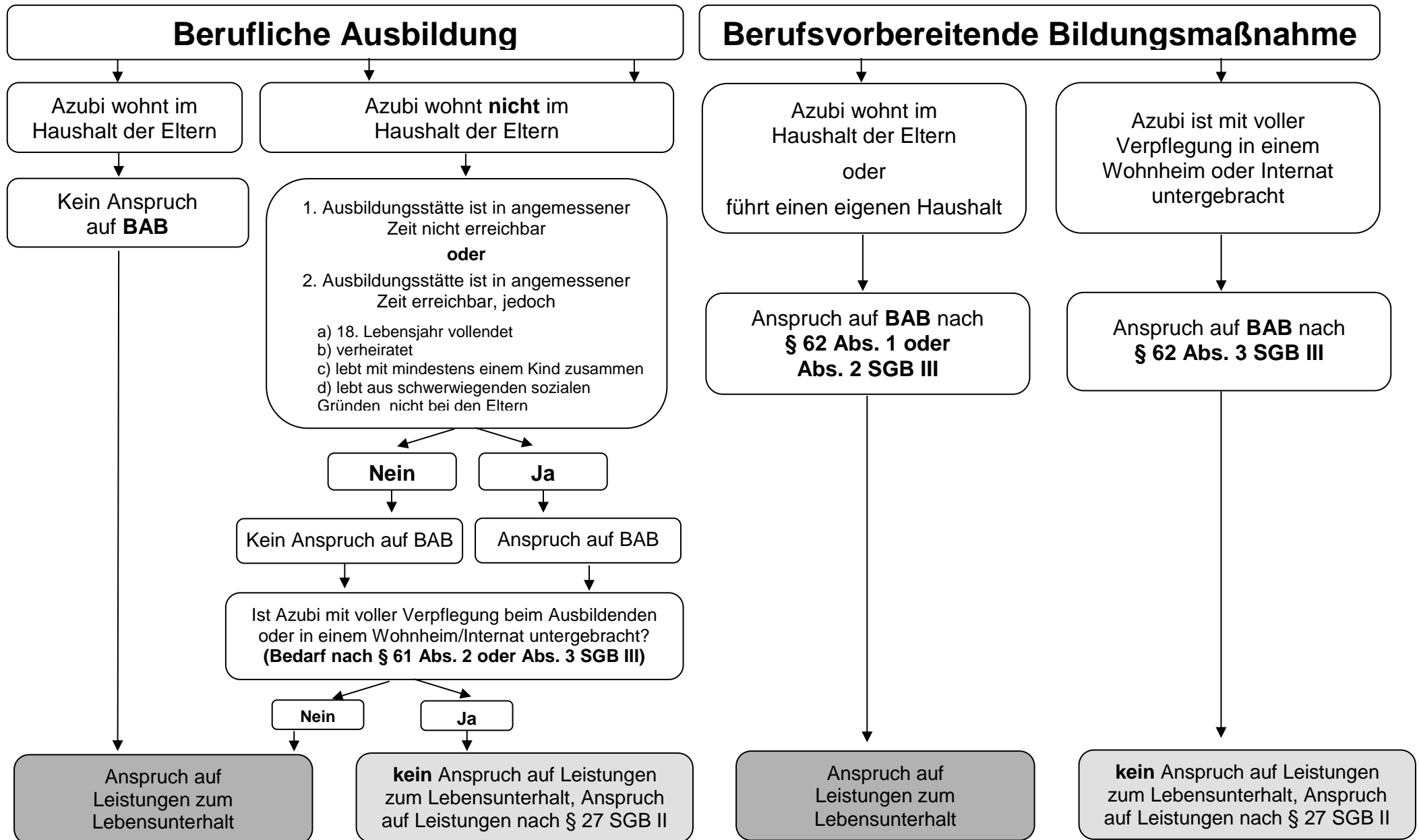
(3) Leistungen können für Regelbedarfe, den Mehrbedarf nach § 21 Absatz 7, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet. Eine besondere Härte ist auch anzunehmen, wenn Auszubildenden, deren Bedarf sich nach §§ 12 oder 13 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst, aufgrund von § 10 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Leistungen zustehen, diese Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung der oder des Auszubildenden in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und ohne die Erbringung von Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht; in diesem Fall sind Leistungen als Zuschuss zu erbringen. Satz 2 gilt nur für Ausbildung-

gen, die vor dem 31. Dezember 2020 begonnen wurden. Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen entsprechend § 24 Absatz 4 Satz 1 erbracht werden. Leistungen nach Satz 1 sind gegenüber den Leistungen nach Absatz 2 nachrangig.

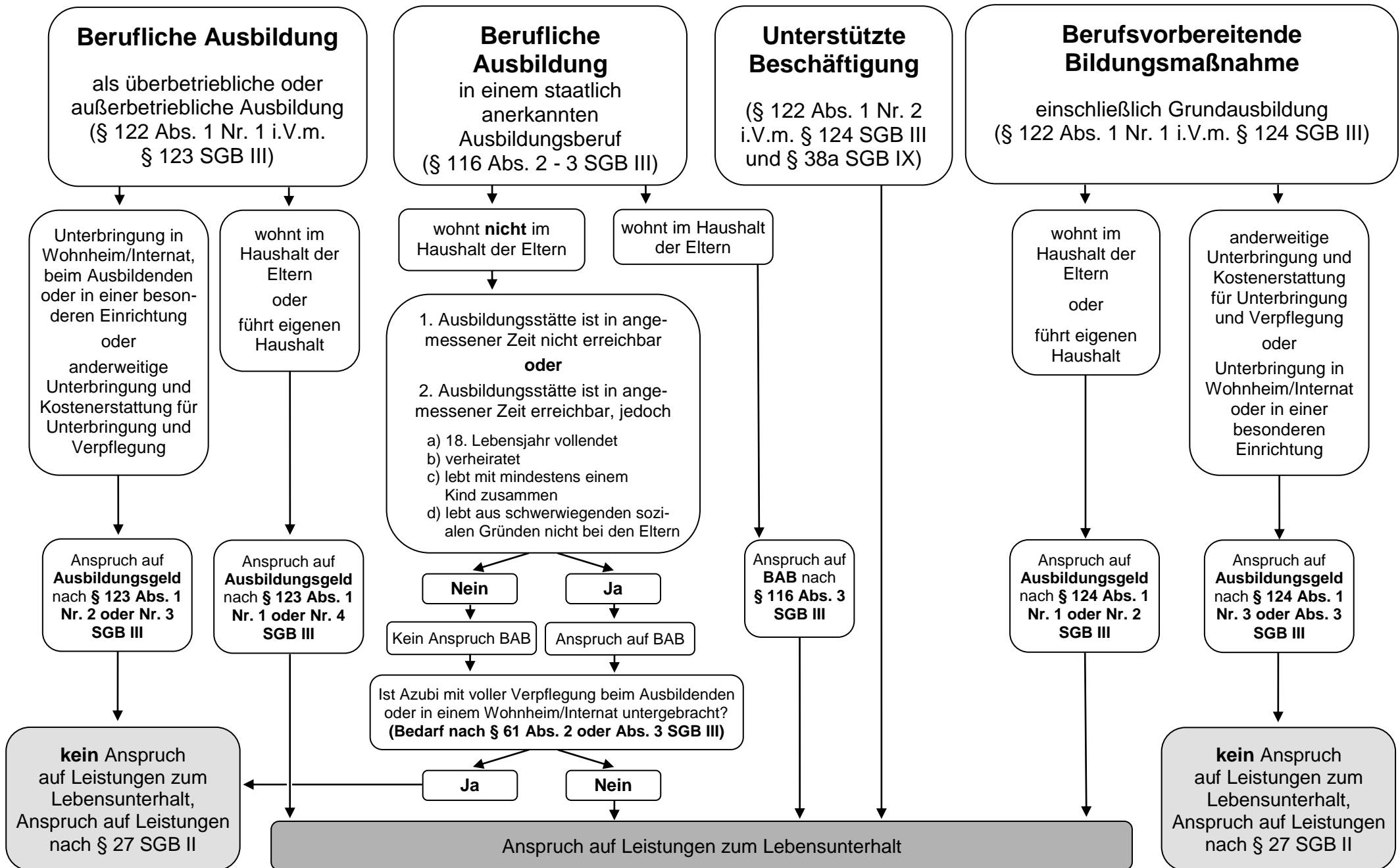
**Prüfschema zu § 7 Abs. 5 und Abs. 6 SGB II
Förderungsfähigkeit der schulischen Ausbildung nach § 2 Abs. 1 BAföG**



**Prüfschema zu § 7 Abs. 5 und Abs. 6 SGB II
Maßnahmen nach §§ 51, 57 und 58 SGB III**



Prüfschema zu § 7 Abs. 5 und Abs. 6 SGB II Leistungsberechtigung von behinderten Auszubildenden



Berechtigte Personenkreise nach dem SGB III und BAföG

Bedarfssätze ab 01.08.2016 (bzw. 01.10.2016)

Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem SGB III									
Personenkreis	Rechtsgrundlage für die Ausbildungsförderung	Bedarf			Bisheriges Recht			Neues Recht	
		Grundbetrag incl. KdU-Anteil	max. Erhöhungsbetrag KdU	max. Förderbetrag	voller Anspruch SGB II	§ 7 Abs. 5 > Anspruch § 27 Abs. 2 u. KdU-Zuschuss Abs. 3	§ 7 Abs. 5 > Anspruch § 27 Abs. 2 u. ggf Darlehen § 27 Abs. 4	voller Anspruch SGB II	§ 7 Abs. 5 > Anspruch § 27 Abs. 2 u. ggf. Darlehen § 27 Abs. 3
Azubi in beruflicher Ausbildung im Haushalt der Eltern	kein BAB-Anspruch (§ 60 Abs. 1 SGB III)				x			x	
Azubi in beruflicher Ausbildung mit eigenem Haushalt	§ 61 Abs. 1 SGB III	538 €	84 €	622 €		x		x	
Azubi in beruflicher Ausbildung mit Unterbringung u. Vollverpflegung beim Auszubildenden	§ 61 Abs. 2 SGB III						x		x
Azubi in beruflicher Ausbildung mit Vollverpflegung im Wohnheim oder Internat	§ 61 Abs. 3 SGB III						x		x
Teilnehmer im BAB-Bezug in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme im Haushalt der Eltern	§ 62 Abs. 1 SGB III	231 €		231 €	x			x	
Teilnehmer in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit eigenem Haushalt	§ 62 Abs. 2 SGB III	418 €	83 €	501 €		x		x	
Teilnehmer in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit Vollverpflegung im Wohnheim oder Internat	§ 62 Abs. 3 SGB III						x		x
Behinderte Azubi in einer beruflichen Ausbildung im Haushalt der Eltern									
- allgemein	§ 116 Abs. 3 S. 2 SGB III	338 €	0 €	338 €		x		x	
- wenn verheiratet/Lebenspartnerschaft oder 21 Jahre alt	§ 116 Abs. 3 S. 3 SGB II	425 €	0 €	425 €					
Behinderte Azubi im Haushalt der Eltern (Ausbildungsgeld)									
- allgemein	§ 123 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 SGB III	338 €	0 €	338 €		x		x	
- wenn verheiratet/Lebenspartnerschaft oder 21 Jahre alt	§ 123 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB III	425 €	0 €	425 €					
Behinderte Azubi mit Unterbringung im Wohnheim, Internat oder beim Auszubildenden (Ausbildungsgeld)	§ 123 Abs. 1 Nr. 2 SGB III						x		x
Behinderte Azubi mit anderweitiger Unterbringung und Kostenerstattung für Unterbringung u. Verpflegung (Ausbildungsgeld)	§ 123 Abs. 1 Nr. 3 SGB III						x		x
Behinderte Azubi mit eigenem Haushalt (Ausbildungsgeld)	§ 123 Abs. 1 Nr. 4 SGB III	538 €	84 €	622 €		x		x	
Behinderte Personen in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme im Haushalt der Eltern	§ 124 Abs. 1 Nr. 1 SGB III	231 €		231 €	x			x	
Behinderte Personen in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit eigenem Haushalt	§ 124 Abs. 1 Nr. 2 SGB III	418 €	83 €	501 €		x		x	
Behinderte Personen in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit anderweitiger Unterbringung und Kostenerstattung für Unterbringung u. Verpflegung	§ 124 Abs. 1 Nr. 3 SGB III						x		x
Behinderte Personen in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme bei Unterbringung in einem Wohnheim, Internat oder bes. Einrichtung	§ 124 Abs. 3 SGB III						x		x

Berechtigte Personenkreise nach dem SGB III und BAföG

Bedarfssätze ab 01.08.2016 (bzw. 01.10.2016)

Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG

Personenkreis	Rechtsgrundlage für die Ausbildungsförderung	Bedarf		max. Förderbetrag	Bisheriges Recht			Neues Recht	
		Grundbetrag incl. KdU-Anteil	max. Erhöhungsbetrag KdU		voller Anspruch SGB II	§ 7 Abs. 5 > Anspruch § 27 Abs. 2 u. KdU-Zuschuss Abs. 3	§ 7 Abs. 5 > Anspruch § 27 Abs. 2 u. ggf Darlehen § 27 Abs. 4	voller Anspruch SGB II (§ 7 Abs. 6 Nr. 1 u. 2 SGB II)	§ 7 Abs. 5 > Anspruch § 27 Abs. 2 u. ggf. Darlehen § 27 Abs. 3
Schüler ohne BAföG-Anspruch wegen § 2 Abs. 1a BAföG, da im Haushalt der Eltern oder diesem zugewiesen wird (z.B. Gymnasium ab Klasse 10)	kein BAföG-Anspruch				x			x	
Schüler von Berufsfachschulen, Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung <u>nicht</u> voraussetzt im Haushalt der Eltern	§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG	231 €		231 €	x			x	
Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt im Haushalt der Eltern	§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BAföG	418 €		418 €		x		x	
Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen einschl. der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung <u>nicht</u> voraussetzt, wenn der Schüler nicht im Haushalt der Eltern, und die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1a BAföG sind erfüllt	§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG i. V. m. § 2 Abs. 1 a BAföG	504 €		504 €		x		x	
Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt; nicht im Haushalt der Eltern	§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BAföG	587 €		587 €		x		x	
Studierende im Haushalt der Eltern in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs	§ 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 BAföG	424 €		424 €		x		x	
Studierende im Haushalt der Eltern in höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen	§ 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 BAföG	451 €		451 €		x		x	
Studierende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs; nicht im Haushalt der Eltern	§ 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 BAföG	622 €		622 €			x	x	
Studierende in höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen und Student; nicht im Haushalt der Eltern	§ 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 BAföG	649 €		649 €			x		x

Anlage 3 – Beispiele Einkommensanrechnung Auszubildende

Fall A:

- 21-jährige Auszubildende in einer Schulausbildung (BAföG-Anspruch für Besuch der 2-jährigen Berufsfachschule mit Berufsabschluss als Kinderpflegerin)
- wohnt alleine
- angemessene Bruttokaltmiete 360,00 €,
angemessene Heizkosten ohne WW-Bereitung 60,00 €
- Es besteht ein Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung in Höhe von 40,40 € und für Warmwasserbereitung

Leistungsberechnung:		
Regelbedarf		404,00 €
Bedarf für Unterkunft und Heizung	+	420,00 €
Mehrbedarf kostenaufwändige Ernährung	+	40,40 €
Mehrbedarf Warmwasser	+	9,29 €
SGB II-Bedarf	=	873,69 €
Kindergeld	+	190,00 €
BAföG-Leistung (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	+	504,00 €
Grundabsetzungsbetrag (§ 11b Abs. 2 S. 5 SGB II)	./.	100,00 €
Anzurechnendes Einkommen	=	594,00 €
Zuschuss nach SGB II	=	279,69 €

Fall B:

- 24-jährige Auszubildende in einer Schulausbildung (BAföG-Anspruch für Besuch der 2-jährigen Berufsfachschule mit Berufsabschluss als Kinderpflegerin)
- wohnt alleine
- angemessene Bruttokaltmiete 310,00 €,
angemessene Heizkosten ohne WW-Bereitung 60,00 €
- Einkommen Minijob 80,00 €
- Es besteht ein Anspruch auf einen Mehrbedarf für Warmwasserbereitung
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schulausbildung sind nicht nachgewiesen.

Leistungsberechnung:		
Regelbedarf		404,00 €
Bedarf für Unterkunft und Heizung	+	370,00 €
Mehrbedarf Warmwasser	+	9,29 €
SGB II-Bedarf	=	783,29 €
Kindergeld		190,00 €
Einkommen aus Minijob	+	80,00 €
Grundabsetzungsbetrag (§ 11b Abs. 2 S. 1 SGB II)	./.	80,00 €
BAföG-Leistung (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	+	504,00 €
Grundabsetzungsbetrag (§ 11b Abs. 2 S. 5 SGB II) 100,00 € abzgl. 80,00 €	./.	20,00 €
Anzurechnendes Einkommen	=	674,00 €
Zuschuss nach SGB II	=	109,29 €

Da bereits vom Erwerbseinkommen 80,00 € nach § 11b Abs. 2 S. 1 SGB II abgesetzt worden sind, werden von der BAföG-Leistung nur noch 20,00 € gem. § 11b Abs. 2 S. 5 SGB II abgesetzt.

Fall C:

- 24-jährige Auszubildende in einer Schulausbildung (BAföG-Anspruch für Besuch der 2-jährigen Berufsfachschule mit Berufsabschluss als Kinderpflegerin)
- wohnt alleine
- angemessene Bruttokaltmiete 300,00 €,
angemessene Heizkosten incl. WW-Bereitung 60,00 €
- Fahrtkosten mit öffentl. Verkehrsmitteln von mtl. 97,00 € nachgewiesen.

Leistungsberechnung:		
Regelbedarf		404,00 €
Bedarf für Unterkunft und Heizung	+	360,00 €
SGB II-Bedarf	=	764,00 €
Kindergeld		190,00 €
BAföG-Leistung (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	+	504,00 €
Tatsächliche Fahrtkosten	./.	97,00 €
Versicherungspauschale	./.	30,00 €
Anzurechnendes Einkommen	=	567,00 €
Zuschuss nach SGB II	=	197,00 €

Fall D:

- 24-jährige Auszubildende in einer Schulausbildung (BAföG-Anspruch für Besuch der 2-jährigen Berufsfachschule mit Berufsabschluss als Kinderpflegerin)
- wohnt alleine
- angemessene Bruttokaltmiete 350,00 €,
angemessene Heizkosten ohne WW-Bereitung 60,00 €
- Einkommen Minijob 300,00 €
- Für die Fahrt zur Schule werden Fahrtkosten mit öffentl. Verkehrsmitteln i.H.v. 60,00 € nachgewiesen
- Es besteht ein Anspruch auf einen Mehrbedarf für Warmwasserbereitung

Leistungsberechnung:		
Regelbedarf		404,00 €
Bedarf für Unterkunft und Heizung	+	410,00 €
Mehrbedarf Warmwasser	+	9,29 €
SGB II-Bedarf	=	823,29 €
Kindergeld		190,00 €
Einkommen aus Minijob	+	300,00 €
Grundabsetzungsbetrag (§ 11b Abs. 2 S. 1 SGB II)	./.	100,00 €
Erwerbstätigenfreibetrag (§ 11b Abs. 3 SGB II)	./.	40,00 €
BAföG-Leistung (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	+	504,00 €
Tatsächliche Fahrtkosten für die Fahrt zur Schule (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II)	./.	60,00 €
Anzurechnendes Einkommen	=	794,00 €
Zuschuss nach SGB II	=	29,29 €

Da bereits vom Erwerbseinkommen der Grundabsetzungsbetrag von 100,00 € nach § 11b Abs. 2 S. 1 SGB II abgesetzt worden ist, darf dieser von der BAföG-Leistung nach § 11b Abs. 2 S. 5 nicht erneut abgesetzt werden. Die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für die Fahrten zur Schule können nach § 11b Abs. 1 S.1 Nr. 5 SGB II als mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben abgesetzt werden.

Fall E:

- 26-jähriger Auszubildender in einer Berufsausbildung (BAB-Anspruch)
- Ausbildungsvergütung 600 € brutto (477,45 € netto)
- bewilligte Berufsausbildungsbeihilfe 209,77 € (Art und Weise der Anrechnung der Ausbildungsvergütung auf die Berufsausbildung ist für die SGB II-Leistungsberechnung unerheblich).
- wohnt alleine
- angemessene Bruttokaltmiete 350,00 €,
angemessene Heizkosten (Gas) ohne WW-Bereitung 65,00 €,
WW dezentral wegen Durchlauferhitzer

Leistungsberechnung:		
Regelbedarf		404,00 €
Bedarf für Unterkunft und Heizung	+	415,00 €
Mehrbedarf Warmwasser	+	9,29 €
SGB II-Bedarf	=	828,29 €
Ausbildungsvergütung bereinigt gem. § 11b SGB II (Grundabsetzbetrag und Erwerbstätigenfreibetrag)		277,45 €
Berufsausbildungsbeihilfe* (§ 61 Abs. 1 SGB III i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG = 622,00 € abzgl. Ausbildungsvergütung)	+	209,77 €
Anzurechnendes Einkommen	=	487,22 €
Zuschuss nach SGB II	=	341,07 €

Da bereits vom Erwerbseinkommen der Grundabsetzbetrag von 100,00 € nach § 11b Abs. 2 S. 1 SGB II abgesetzt worden ist, darf dieser von der Berufsausbildungsbeihilfe nach § 11b Abs. 2 S. 5 nicht erneut abgesetzt werden.

*Art und Weise der Anrechnung der Ausbildungsvergütung auf die Berufsausbildungsbeihilfe ist für die SGB II-Leistungsberechnung unerheblich.

Fall F:

- 23-jährige Auszubildende in einer Berufsausbildung beim Berufsförderungswerk i.R. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. §§ 112 ff SGB III i.V.m. § 33 und §§ 44 ff SGB IX
- Agentur für Arbeit gewährt Ausbildungsgeld und Reisekosten für Fahrten zum BfW nach § 127 SGB III i.V.m. § 53 SGB IX. Die gewährten Reisekosten betragen mtl. 50,00 €.
- angemessene Bruttokaltmiete 360,00 €,
angemessene Heizkosten mit zentraler WW-Bereitung 70,00 €

Leistungsberechnung:		
Regelbedarf		404,00 €
(Kein Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 4 SGB II)*		
Bedarf für Unterkunft und Heizung	+	430,00 €
SGB II-Bedarf	=	834,00 €
Kindergeld		190,00 €
Ausbildungsgeld (§ 123 Abs. 1 Nr. 4 SGB III i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG = 622,00 €)	+	622,00 €
Reisekosten nach § 127 SGB III / § 53 SGB IX	+	50,00 €
Grundabsetzungsbetrag (§ 11b Abs. 2 S. 5 SGB II)	./.	100,00 €
Anzurechnendes Einkommen	=	762,00 €
Zuschuss nach SGB II	=	72,00 €

*Es besteht kein Anspruch auf den MB bei erwerbsfähigen behinderten Leistungsberechtigten nach § 21 Abs. 4 Satz 1 SGB II. Mit dem 9. Änderungsgesetz wurde der MB beim Bezug von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 und 4 SGB IX ausgeschlossen.

Fall G:

- 23-jährige Auszubildende in einer Berufsausbildung beim Berufsförderungswerk i.R. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. §§ 112 ff SGB III i.V.m. § 33 und §§ 44 ff SGB IX.
- Agentur für Arbeit gewährt Ausbildungsgeld und Reisekosten für Fahrten zum BfW nach § 127 SGB III i.V.m. § 53 SGB IX. Die gewährten Reisekosten betragen mtl. 91,20 € (Berechnung lt. Bescheid der Agentur für Arbeit: 12 km (einfache Entfernung) x 2 (Hin- und Rückweg, der gefahrte Kilometer ist maßgeblich) x 19 Tage x 0,20 €)
- für ein Kfz wird der Jahresbeitrag zur Haftpflichtversicherung mit 408,00 € nachgewiesen. Das Kfz wird für die Fahrten zur Ausbildungsstätte benötigt.
- angemessene Bruttokaltmiete 350,00 €, Heizkosten mit zentraler WW-Bereitung 70,00 €

Leistungsberechnung:		
Regelbedarf		404,00 €
(Kein Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 4 SGB II)*		
Bedarf für Unterkunft und Heizung	+	420,00 €
SGB II-Bedarf	=	824,00 €
Kindergeld		190,00 €
Ausbildungsgeld (§ 123 Abs. 1 Nr. 4 SGB III i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG = 622,00 €)	+	622,00 €
Reisekosten nach § 127 SGB III / § 53 SGB IX	+	91,20 €
Einkommensbereinigung nach § 11b Abs. 2 S. 5 SGB II:		
Fahrtkosten**	./.	45,60 €
Versicherungspauschale	./.	30,00 €
Kfz-Haftpflichtbeitrag*** (1/12 von 408,00 €)	./.	34,00 €
Anzurechnendes Einkommen	=	793,60 €
Zuschuss nach SGB II	=	30,40 €

Da die nachgewiesenen Aufwendungen den Pauschalbetrag von 100,00 € überschreiten, sind die tatsächlichen Ausgaben zzgl. der Versicherungspauschale nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V zu berücksichtigen.

*Es besteht kein Anspruch auf den MB bei erwerbsfähigen behinderten Leistungsberechtigten nach § 21 Abs. 4 Satz 1 SGB II. Mit dem 9. Änderungsgesetz wurde der MB beim Bezug von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 und 4 SGB IX ausgeschlossen.

**Berechnung der Höhe der Fahrtkosten nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 5 Alg II-VO. Auch wenn es sich beim Ausbildungsgeld nicht um Einkommen aus Erwerbstätigkeit handelt, ergibt sich aus der Gesetzesbegründung zum 9. SGB II-Änderungsgesetz, dass die Absetzung der Fahrtkosten analog § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 5 Alg II-VO zu erfolgen hat (Absetzung von 0,20 € je Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung).

*** Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II abzusetzen. Soweit das Kfz für die Fahrten zur Ausbildungsstätte dient, ist es eine mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgabe und kann vom Ausbildungsgeld abgesetzt werden (Dasselbe gilt z.B. auch für die Absetzung vom BAföG, wenn das Kfz für die Fahrten zur Schule benötigt wird).

Fall H:

- 26-jährige Auszubildende in einer Schulausbildung (BAföG-Anspruch für Besuch der 2-jährigen Berufsfachschule mit Berufsabschluss als Kinderpflegerin)
- wohnt alleine
- angemessene Bruttokaltmiete 300,00 €,
angemessene Heizkosten incl. WW-Bereitung 60,00 €
- Einkommen Minijob 50,00 €
- steuerfreie Einnahme aus einer Tätigkeit als Übungsleiterin 50,00 €
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schulausbildung sind nicht nachgewiesen.

Leistungsberechnung:		
Regelbedarf		404,00 €
Bedarf für Unterkunft und Heizung	+	360,00 €
SGB II-Bedarf	=	764,00 €
Einkommen aus Minijob	+	50,00 €
Grundabsetzungsbetrag (§ 11b Abs. 2 S. 1 SGB II)	./.	50,00 €
Steuerfreie Übungsleitertätigkeit	+	50,00 €
Grundabsetzungsbetrag (§ 11b Abs. 2 S. 3 Nr. 1 SGB II)	./.	50,00 €
BAföG-Leistung (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	+	504,00 €
Anzurechnendes Einkommen	=	504,00 €
Zuschuss nach SGB II	=	260,00 €

Da bereits vom Erwerbseinkommen 50,00 € nach § 11b Abs. 2 S. 1 SGB II und von der steuerfreien Übungsleitertätigkeit 50,00 € nach § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II abgesetzt worden sind, darf von der BAföG-Leistung der Grundabsetzungsbetrag von 100,00 € nach § 11b Abs. 2 S. 5 nicht mehr abgesetzt werden.

Abwandlung Fall H:

- Das Einkommen aus dem Minijob beträgt 30,00 €.

Leistungsberechnung:		
Regelbedarf		404,00 €
Bedarf für Unterkunft und Heizung	+	360,00 €
SGB II-Bedarf	=	764,00 €
Einkommen aus Minijob	+	30,00 €
Grundabsetzungsbetrag (§ 11b Abs. 2 S. 1 SGB II)	./.	30,00 €
Steuerfreie Übungsleitertätigkeit	+	50,00 €
Grundabsetzungsbetrag (§ 11b Abs. 2 S. 3 Nr. 1 SGB II)	./.	50,00 €
BAföG-Leistung (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	+	504,00 €
Grundabsetzungsbetrag (§ 11b Abs. 2 S. 5 SGB II) 100,00 € abzgl. 80,00 €	./.	20,00 €
Anzurechnendes Einkommen	=	484,00 €
Zuschuss nach SGB II	=	280,00 €

Da bereits vom Erwerbseinkommen 30,00 € nach § 11b Abs. 2 S. 1 SGB II und von der steuerfreien Übungsleitertätigkeit 50,00 € nach § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II abgesetzt worden sind, werden von der BAföG-Leistung nur noch 20,00 € gem. § 11b Abs. 2 S. 5 SGB II abgesetzt.